

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 103

Artikel: SUISA-Gebühren : eine grosse Enttäuschung!

Autor: Duttweiler, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SUISA-Gebühren: Eine große Enttäuschung!

Wer die naive Auffassung hatte, daß das Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940 entsprechend seiner Entstehungsgeschichte zur Wahrung der berechtigten Interessen der sogenannten Musikkonsumenten beitrage, der hat durch den Entscheid der Schiedskommission über die von den Kinetheaterbesitzern zu bezahlenden Gebühren einen starken Stoß erhalten.

Sprechen wir zuerst über das Verfahren: Nach dem Gesetz und der Verordnung hat die SUISA, die schweizerische Verwertungsgesellschaft, die an Stelle der Sacem tritt, vor der Aufstellung der Tarife die Vorschläge der hauptsächlichsten Organisationen der Veranstalter von Aufführungen einzuholen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die SUISA ist von Anfang an aus der ihr durch das Gesetz gebotenen Defensive in die Offensive übergegangen. Sie hat die Lichtspieltheater-Verbände am 7. Juni 1941 mit einem Tarif E und den dazu gehörigen Erläuterungen in autoritativer Sprache überrascht. Dieser Tarif E war undiskutabel, weder in der Höhe noch in Bezug auf die notwendige Abstufung innerhalb der Theater selbst. Das wurde der SUISA mitgeteilt und als Vorschlag des SLV wurde die Beibehaltung der bisher bezahlten Sacemgebühren beantragt. Damit schien angesichts aller wirtschaftlicher Umstände und Verhältnisse das Richtige getroffen zu sein. Wegen Militärdienst, Ferienabwesenheit und anderen Gründen kam eine erste orientierende Aussprache zwischen dem Vertreter der SUISA und dem SLV erst am 1. September 1941 zu Stande. Der Graben war viel zu tief, als daß man zusammenkommen konnte. Mitten in den Beratungen im Schoße des SLV traf die Vorladung zur Schiedskommissionsverhandlung auf den 22. September ein. Es gelang dann diesen Termin in Vergleichsverhandlungen vor dem Obmann der Schiedskommission umzuwandeln. Unter dem Vorsitz des

Herrn Bundesrichter Bolla wurden die gegenseitigen Anträge kommentiert. Die SUISA verlangte das 5-fache des Sacemtarifes, während wir in dieser Verhandlung am bisherigen bezahlten Sacemtarif festhielten. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz mit denjenigen des Auslandes nicht zu vergleichen seien und daß speziell das Unkostenkonto der Theater in der Schweiz bedeutend höher sei als das der ausländischen Lichtspieltheater. Ferner, daß andererseits wegen den günstigeren Verhältniszahlen zwischen Sitzplätzen und Bevölkerungszahl das Ausland gegenüber der Schweiz sich in einer beneidenswerten Lage befinde. Wir glaubten die Rechtfertigung dafür erbracht zu haben, daß die Schweiz eine Sonderstellung in Bezug auf die Höhe der Gebühren einnehmen dürfe.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die amerikanischen Produzenten in der Regel die Aufführungsgebühren der Komponisten abgelöst hätten und also durch den Tarif zu Unrecht belastet würden. Das wurde allerdings anfänglich bestritten. Man ging in der Meinung auseinander, daß eine Verständigung auf der Basis des deutschen Stagematarifes gefunden werden sollte. Da die schweizerischen Unterhändler anfangs Oktober ins Ausland reisen mußten, setzte der Obmann der Schiedskommission die endgültige und entscheidende Verhandlung auf den 1. Oktober a. c. an. Wir haben vergeblich versucht die Frist angemessen zu verlängern. Es ist ganz klar, daß eine derart bedeutsame Wirtschaftsfrage nicht übers Knie abgebrochen werden kann. Wir erfahren zu unserer größten Verwunderung heute, daß eine andere gewichtige Organisation, nämlich der Schweizerische Wirt-Veren eine Entscheidung noch nicht besitzt, und daß man dieser Organisation die nötige Zeit belassen hat, um eine Abklärung der Tatsachenstoffe zu bringen, während den Vertre-

tern des SLV gegenüber eine Verschiebung des Termins als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet wurde.

In der Mitgliederversammlung vom 29. September 1941 konnte der Vorstand die Theaterbesitzer nur mit größter Mühe dazu bewegen, den deutschen Stagmatarif im Prinzip bei uns als Maßstab für die künftigen Gebühren zu akzeptieren. Die Mitgliedschaft hat mit Recht die Zumutung an sich als unverständlich betrachtet, nachdem tatsächlich bei einem Vergleich der wirtschaftlichen Stellung der Theaterbesitzer in der Schweiz und in Deutschland, der Vergleich zu Gunsten der Besitzer in Deutschland ausfällt. Man war daher der Meinung, daß ein schweizerischer Tarif dieser besonders drückenden Wirtschaftslage der Theaterbesitzer Rechnung tragen sollte. Aber man stimmte schließlich der Verdoppelung der bisher effektiv bezahlten Sacemgebühren zu, in der Meinung, unsererseits ein großes Opfer gebracht zu haben, damit eine Einigung möglich werde und unsere Unterhändler dieses Entgegenkommen in den künftigen Verhandlungen zur Erreichung des Weltrepertoires, das die SUIISA heute noch nicht besitzt, hervorheben könnten.

In der Verhandlung vom 1. Oktober a. c. wurde dieser Standpunkt von unseren Vertretern vorgebracht. Wir konnten an Hand einer genauen Berechnung feststellen, daß bei Anwendung des Stagmatarifes und einer unbestrittenen Ansetzung des Umrechnungswertes für die Mark die Verdoppelung des bisher effektiv bezahlten Sacemtarifes in Frage komme.

Von der SUIISA wurde zunächst eine Berechnung vorgelegt, die das 3,94-fache ergab. Wenn man von der Vergleichsserie der Theater, die zu diesem Zwecke aufgestellt wurde, drei der am wenigsten günstig liegenden Fälle herausnahm, so blieb noch ein Vervielfachungsfaktor von 2,57. Diese kurze Kopfrechnung bewies, daß die Rechnung der SUIISA nicht stimmen konnte. In der Verhandlung wurde dann versucht, eine Ueberprüfung unserer Rechnung vorzunehmen. Der SUIISA-Vertreter kam dabei auf einen Faktor von 2,43 gegenüber 2,05, der vom Sekretariat des SLV berechnet worden ist. Es ist ohne weiteres entschuldbar, daß bei einer derart aus dem Handgelenk vorgenommenen rechnerischen Ueberprüfung Irrtümer sich einschleichen können. Wir betrachten den Faktor 2,43 als mathematisch falsch und halten an unserer Berechnung fest. Trotzdem diese Unsicherheit bestand, die eine weitere Aufklärung notwendig gemacht hätte, entschied die Schiedskommission.

Der SLV, resp. seine Mitglieder wurden zum 3-fachen des Sacemtarifes verurteilt. Das bedeutet praktisch eine Erhöhung der Gebühren um das 3½- bis 4-fache, weil ja bekanntlich der effektiv bezahlte Sacemtarif unter dem Vertragstarif lag und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Theater berücksichtigte.

Es gehört zum Appenzellerrecht des Schweizlers, daß er auch über Urteile schimpfen darf. Im speziellen Falle handelt es sich nicht nur um ein Schimpfen. Der SLV fühlt sich derart benachteiligt, daß er sich mit diesem Urteil nicht abfinden kann. Im Vorbereitungs-

stadium zu dem Gesetz vom September 1940 würde von allen Musik-Veranstalterorganisationen darauf hingewiesen, daß das Polizei- und Justizdepartement Rekursinstanz sein müßte, um allfällig unbefriedigende Entscheide der Schiedskommission korrigieren zu können. Während die Schweizerische Rundspruchgesellschaft das Bundesgericht als Rekursinstanz erhielt, versagte man allen übrigen Musikkonsumenten dieses Recht. Dieser fundamentale Fehler eines schweizerischen Gesetzes rächt sich im konkreten Falle.

Wir sind überzeugt, daß wenn sich die Schiedskommission und insbesondere deren Obmann mehr Zeit gelassen hätten, um die Fragen eingehender zu prüfen, dieses Urteil nicht möglich gewesen wäre. Diese Hetze, die bei uns, nicht aber bei andern Organisationen angewendet wurde, hat es verunmöglicht, daß alle Faktoren, die zur Urteilsfällung notwendig gewesen wären, berücksichtigt werden konnten. Schon aus diesem Grunde ist das Vorhandensein einer Rekursinstanz gegeben.

Der SLV hat sich diesbezüglich an den Chef des eidg. Polizei- und Justizdepartementes gewandt und hofft, daß durch eine nachträgliche Novelle dieser bedeutsame Gesetzesmangel korrigiert werden kann.

Und nun zur materiellen Seite des Entscheides: Gemäß diesem Entscheid bezahlen wir bedeutend mehr als die deutschen Lichtspieltheaterbesitzer für die Verwendung der Begleitmusik in den Filmen. Dabei spielen die schweizerischen Theaterbesitzer im Gegensatz zu den deutschen Kollegen in erheblichem Umfange auch amerikanische Filme, deren Musik in der Mehrzahl nicht geschützt ist. Trotz den wirtschaftlichen Differenzen, die eine Ermäßigung der schweizerischen Gebühren an sich gerechtfertigt hätten, bezahlen wir also bedeutend mehr als gemäß einem wesentlichen ausländischen Tarif. Daß dieser Entscheid unhaltbar erscheint, leuchtet jedem ein, der die wirtschaftliche Tragweite der Entscheidung kennt. Wir haben seinerzeit ein Gutachten über die Zwecke und Ziele des neuen Gesetzes anfertigen lassen. Herr Fürsprecher Milliet in Bern, der dieses Gutachten mit der ihm angeborenen Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet hat, ist an Hand der Entstehungsgeschichte zum Ergebnis gelangt, daß in erster Linie ein vermehrter Schutz der «Musikkonsumenten» beabsichtigt worden ist. Das pure Gegenteil ist eingetroffen. Ganz abgesehen davon, daß der Verkehr mit der SUIISA, die sich als echte Monopolgesellschaft fühlt, wenig erfreulich geworden ist und man sich gerne an die früheren Beziehungen zur Sacem erinnert, ist ein Tarif festgesetzt worden, der wirtschaftlich unsere Mitglieder in einer Krisenzeit belastet, den wir als unmöglich bezeichnen müssen. Der Tarif entbehrt aber auch nach unserer Auffassung jeder inneren Gerechtigkeit, denn es ist wahrhaftig nicht einzusehen, daß wir für die ausländischen Komponisten mehr bezahlen als unsere aus dem Ausland erhalten. Wir wollen in diesem Zusammenhang gar nicht über die Bedeutung der untermalenden Begleitmusik im Film hingewiesen haben. Darüber haben wir grundsätzlich Ausführungen vor der Schiedskommission gemacht.

Was die Empörung in unseren Kreisen ausgelöst hat, ist die Tatsache, daß selbst über die Berechnungen der SUIA hinaus ein Tarif festgesetzt wurde, der weit über dem deutschen steht. Bei uns pressierte es, bei andern nicht. Auch diese Tatsache buchen wir als unerfreuliches Kapitel. Der Gesetzgeber hat sich die Sachen anders vorgestellt, als wie sie in der Praxis herausgekommen sind. Wir können nun nur noch die Hoffnung haben, daß beim Bundesrat die Einsicht besteht, daß die in der Vorbereitungszeit des Gesetzes verloren gegangene Rekursinstanz geschaffen werden muß, damit in aller Ruhe und Objektivität die Ueberprüfung des

Entscheidendes vorgenommen werden kann. Wir bedauern es aufrichtig, daß der Obmann der Schiedskommission sich durch die Vertreter der SUIA vom Schnellrichtersystem überzeugen ließ. Bei der Objektivität des Obmannes wäre das Urteil ganz gewiß anders ausgefallen, wenn ihm die nötige Zeit und Muße zur Verfügung gestanden hätte, das pro und contra gründlich abzuwägen. Allzuschnell gefällte Urteile sind selten gut. Wir hoffen, daß das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist.

Dr. jur. Hans Duttweiler (Rechtskonsulent des SLV).

Möglichkeiten des Schweizerfilms

Noch vor fünf oder zehn Jahren hieß es, der Schweizerfilm könne gegen die ausländische Konkurrenz nicht aufkommen. Es fehle an Sujets und an darstellenden Kräften, wie an Vertriebsmöglichkeiten. Heute hören wir dagegen, der Schweizerfilm habe die größte Zukunft. Wir hätten ausgezeichnete Schauspieler, erstklassige Drehbuchschreiber und könnten überhaupt nur von Schweizerfilmen leben, die zudem im Ausland hochwillkommen seien. Die Wahrheit liegt natürlich in der Mitte, aber darum braucht der Pendel unserer Filmproduktion doch nicht stillezustehn.

Grundsätzlich muß bemerkt werden, daß es auf diesem Gebiet keine Autarkie geben darf. Die Kunst ist und bleibt international. Eine Bekämpfung oder gar Ausmerzungen der zahllosen, vorzüglichen ausländischen Filme, zumal der überseeischen, würde eine Verarmung unseres kulturellen Lebens bedeuten.

Aber deshalb brauchen wir nicht untätig zu bleiben, sondern sollen uns, im Gegenteil, durch die Vorzüglichkeit der ausländischen Filme zu eigenen tüchtigen Leistungen anspornen lassen. Denn daß wir dazu fähig sind, haben die Erfolge der letzten Monate gezeigt. Der Schweizerfilm gefällt im Lande selbst und erregt Interesse im Ausland. Wir haben tüchtige Leute auf dem Gebiet der Erfindung, der Darstellung und des Vertriebs. Es wird noch viel mehr gute Schweizerfilme geben, aber wir brauchen deshalb noch nicht in Größenwahn zu verfallen. Die großen Nachbarländer werden auch wieder tüchtig arbeiten, uns mit guten, neuen Filmen beschenken und uns das Aufkommen nicht leicht machen. Aber wir haben uns doch schon eine Gasse gebahnt und werden unsern Weg schon finden.

Der Schweizerfilm sollte im Ganzen der Weltproduktion ein paar *Spezialitäten* pflegen und nicht einfach die andern nachahmen und sie auf ihrem ureigensten Gebiet zu schlagen suchen. Es gibt Themata, Probleme und Situationen, die wir einfach nicht behandeln können. Aber wir können dem Sprichwort nachleben: *Mon verre est petit, mais je bois dans mon verre.*

Der Schweizerfilm sollte vor allem schlicht, klar, gesund und einfach sein. Daran fehlt es nämlich den

ausländischen Filmen oft genug. Sie sind oft verschwommen, gesucht, unangenehm sentimental oder brutal aufgepeitscht, sprunghaft und verzerrt.

Wenn ein Schweizerfilm im Ausland läuft, so soll das Publikum die Garantie haben, daß es etwas Gehaltvolles, Ehrliches und Tüchtiges zu sehen bekommt, sei er nun ernst oder heiter, denn wir sind zu beidem fähig.

Stofflich sollten wir uns hüten, den Vorurteilen entgegenzukommen, die das Ausland noch immer über unser Land hegt. Man gehe also sparsam um mit Alpenglühn, Herdengeläute, Bauernromantik, die wir in der bayrisch-österreichischen Form zur Genüge kennen; mit Hotels und Fremdenverkehr, Alphornblasen, Schwingen und Hornussen u.s.w. Wir haben auch größere Städte, Handel und Industrie. Wir haben eine alte Kultur germanischer und romanischer Art. Wir haben eine drei- oder vierfache Ausprägung unseres schweizerischen Ideals, was im Ausland nie genug bedacht wird. Wir haben ein friedliches Zusammenleben zweier großer Konfessionen. Aus dem allen ergeben sich eigentümliche Probleme und Konflikte, wie sie das Ausland kaum kennt und die unser Film verwerten kann.

Wir haben aber auch eine schweizerische Literatur, Musik und bildende Kunst, die wir zeigen können. Was für großartige Filme könnten wir aus dem Lebenslauf vieler Schweizer «eigener Kraft» herstellen. Es hat keinen Zweck, hier Namen zu nennen; sie drängen sich auf, und es könnten leicht alle Landesteile berücksichtigt werden.

Aber wir dürfen auch ganz allgemein menschliche Probleme darstellen. Wir freuen uns, daß deutsche, französische und italienische Kultur bei uns gedeihen, daß diese Sprachen gesprochen werden, daß wir mit den großen kulturellen Zentren der drei Nachbarländer im engen Austausch stehen und zu ihrem kulturellen Gedeihen einen Beitrag mit besonderer Note liefern dürfen. Das schafft eine gewisse Internationalität, die sich in unsern Filmen aussprechen und ihnen ihre Besonderheit geben soll, die im Ausland auffallen wird und eine gute Wirkung erzielen kann.